

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 4. Dezember 1956	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
16.11.56	Anordnung über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen	385
16.11.56	Anordnung über das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan für Betriebsberufsschulen	385
5.11.56	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957	394

**Anordnung
über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den
Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerk-
stätten und Lehrlingswohnheimen.**

Vom 16. November 1956

In Durchführung des Beschlusses vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBl. I S. 568) und des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlings Wohnheimen gilt die vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung erlassene Direktive vom 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen.*

§ 2

(1) Die in der Direktive festgelegten Grundsätze und die Maßzahlen sind Höchstwerte und können nur in Ansatz gebracht werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dieses erfordern.

(2) Die Stellenpläne sind nach den Prinzipien der Sparsamkeit aufzusteilen. Die Werkleiter bestätigen die Stellenpläne für die im § 1 genannten Einrichtungen entsprechend den Aufgaben der Berufsausbildung unter Berücksichtigung der Eigenart der Produktion und der Struktur des Betriebes. Die Bestätigung der Stellenpläne für die Berufsschulen und kommunalen Lehrlingswohnheime erfolgt gemäß dem Beschluß vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) durch die zuständigen örtlichen Räte.

(3) Mit Wirkung vom 1. April 1957 sind alle bisher bestätigten Stellenpläne für die obengenannten Einrichtungen der Berufsausbildung aufgehoben.

* Abgedruckt in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Nr. 7/1956

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: die Anordnung vom 21. Februar 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für kommunale Lehrlingswohnheime (GBl. II S. 61).

Berlin, den 16. November 1956

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r**

**Anordnung
über das Rahmenstatut und den Rahmen-
strukturplan für Betriebsberufsschulen.**

Vom 16. November 1956

In Durchführung des Beschlusses vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBl. I S. 568) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Betriebsberufsschulen der sozialistischen Wirtschaft werden das Rahmenstatut (Anlage 1) und der Rahmenstrukturplan (Anlage 2) erlassen.

§ 2

(1) Die Ausarbeitung des Statuts und des Strukturplanes für jede Betriebsberufsschule hat vom Betrieb nach den Grundsätzen der

- a) im § 1 genannten Rahmenmaterialien,
- b) Anordnung vom 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (GBl. II S. 385)

unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Wirtschaftszweiges und des Betriebes zu erfolgen.

(2) Das Statut und der Strukturplan der Betriebsberufsschule sind entsprechend dem Beschluß vom 28. Juni 1956 zu bestätigen und mit Wirkung vom 1. Januar 1957 für rechtswirksam zu erklären.